

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

DER REKTOR

An die
Sprecher der FachschaftsvertreterInnenkonferenz
SH 0/004

Justitiariat
Gebäude UV 3/358
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

- im Hause -

CHRISTOPH JOCHINDKE
Fon +49 (0)234-32-26762
Fax +49 (0)234 32-14875
christoph.jochindke@uv.rub.de
www.uv.rub.de/justiz/

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom

Datum
15. Mai 2015

Beanstandung von § 11 Geschäftsordnung FSVK

Sehr geehrte FSVK-Sprecher,

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 29. April 2015.

Auch unter Würdigung der von Ihnen vorgetragenen Gründe muss § 11 GO FSVK Ihrer Geschäftsordnung beanstandet werden.

Die Vorschrift sieht eine Organisationsbeauftragte/n für die Senatswahl vor, die für die Aufstellung der KandidatInnenliste zuständig ist. Eine solche Bestimmung steht nicht im Einklang mit dem in der Satzung der Studierendenschaft festgelegten Zweck der FSVK. Demgemäß kommt der FSVK lediglich die Aufgabe zu, den AStA sowie das SP zu beraten, die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaften vorzunehmen und in fachschaftenübergreifenden Fragen die Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten zu vertreten (§ 34 Satzung der Studierendenschaft). Die FSVK hat dadurch einen rein fachschaftenbezogenen Auftrag. Die Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat vertritt hingegen alle Studierenden in diesem Gremium.

Sie führen in Ihrer Stellungnahme an, dass die von Ihnen getroffene Regelung in der Satzung der Studierendenschaft nicht ausgeschlossen wird. Allerdings greift dieser Gedanke zu kurz, da die FSVK als beratendes Gremium nur auf der Grundlage einer positiven Aufgabenbenennung aktiv werden kann. Sie hat keine Befugnis, ihren Aufgabenkreis zu erweitern. Darüber hinaus ist im Umkehrschluss zu § 6 Abs. 1 lit. j) selbst dem Studierendenparlament das Recht versagt worden, die Vertreterinnen für die Wahl zu den Gremien der Selbstverwaltung zu nominieren. Dies dürfte dann erst Recht für das beratende Gremium FSVK gelten.

Es ist positiv zu verzeichnen, dass die angekündigte Versammlung als eine Art Wahlvollversammlung zur generellen Information über die Listenaufstellung dient und die Aufgabe der Organisationsbeauftragten sich hierauf beschränkt. Jedoch spiegelt sich dies nicht im Normtext von § 11 der Geschäftsordnung in dem Maße wieder, dass die Vorschrift in der derzeitigen Form aufrechterhalten werden kann.

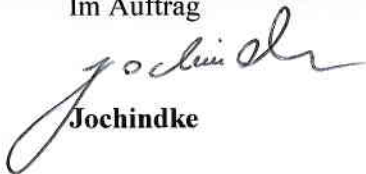
Der von Ihnen verfolgte Zweck müsste zu seiner Legitimation überdies in die Satzung der Studierendenschaft aufgenommen werden.

In ihrer jetzigen Formulierung ist § 11 Geschäftsordnung FSVK unvereinbar mit dem Neutralitätsgebot von amtlichen Stellen in Wahlfragen.

Ich bitte daher, die Vorschrift aus der Geschäftsordnung der FSVK zu streichen, solange sie keine Entsprechung in der Satzung der Studierendenschaft gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jochindke